

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1920

2 (20.2.1920)

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Reinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Februar

1920.

Dienstnachrichten.

Entscheidungen des Oberkirchenrats mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses.

Der von der Kirchengemeinde Fahrenbach gewählte Pfarrverwalter Theodor Schenk in Fahrenbach wurde am 7. Februar d. J. zum Pfarrer in Fahrenbach ernannt.

Für endgültig erklärt wurden am 24. Januar d. J. die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Ernst Schneider auf die evang. Nordpfarre Lörrach, am 6. Februar d. J. die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Adolf Schmitt h e n n e r auf die evang. Pfarrei Korb.

Entscheidungen des Oberkirchenrats.

Angestellt wurde Pfarrer a. D. Otto Sand zur vorübergehenden Aushilfe im Stadtvikariat der Melanchthonpfarre in Mannheim. Versetzt wurde

Missionar Heinrich Billmann in Furtwangen zur Mitversetzung des Pfarrdienstes nach Durlach (Südpfarrei).

Diensterledigungen.

Hasel, Diözese Schopfheim. Niedereggenen, Diözese Müllheim. Wilhelmsfeld, Diözese Neckargemünd. Besetzung durch Gemeindevahl.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen beim Oberkirchenrat.

Berichtigung.

Zu Nr. 1 Seite 1 des Blattes: Pfarrer Johannes Diemer in Nöttingen ist nicht nach § 97 a NB. auf sechs Jahre, sondern nach § 97 Abs. 2 NB. zum Pfarrer der Südpfarrei Durlach ernannt.

Bekanntmachungen.

OKM. 21. 1. 1920. Reichsumsatzsteuer betr.

An die Pfarrämter, Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

Nach §§ 15 und 21 des Reichsumsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 unterliegen Erwerbungen von Luxusgegenständen verschiedener Art der erhöhten Umsatzsteuer von 15 v. H. des dafür bezahlten Entgelts. Sofern solche Erwerbungen nachweislich kirchlichen Zwecken dienen, kann, wenn sie vom Hersteller bezogen sind, nach § 20 des Gesetzes eine Rückvergütung von 10 v. H. des entrichteten Entgelts und, wenn sie vom

Kleinhandel bezogen werden, nach § 24 eine solche im Betrag des Unterschieds zwischen der Umsatzsteuer für Luxuswaren mit 15 v. H. und der gewöhnlichen Umsatzsteuer von 1,5 v. H., also von 13,5 v. H. bei der zuständigen Bezirkssteuerstelle beantragt werden.

Als hierunter fallende Gegenstände kämen etwa Altargefäße aus Edelmetall, Glocken aus Bronze, gemalte Kirchenfenster, Harmonium und Orgeln, Beleuchtungskörper, Teppiche, Abendmahlstücher, Altar- und Kanzelbekleidungen, Varette, Originalwerke der Plastik und Malerei in Betracht. Andachtsbücher sind überhaupt steuerfrei.

Rec. A7

Wir veranlassen die Pfarrämter, Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände zutreffendenfalls von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und rechtzeitig entsprechende Anträge zu stellen.

OKR. 23. 1. 1920. Die rückkehrenden Kriegsgefangenen betr.

An sämtliche Geistlichen der Landeskirche.

In diesen Tagen hat die Rückkehr unserer bisher in französischer Kriegsgefangenschaft zurückgehaltenen Brüder begonnen. Es ist selbstverständlich, daß wie die Heimat überhaupt so auch die Kirche sie würdig empfängt. Vonseiten der letzteren geschieht dies am besten in festlichem Gottesdienst. Wir legen unsern Geistlichen nahe, sobald die Erwarteten angelangt sind, einen solchen, unter Umständen aber auch noch eine weitere Begrüßungsfeier zu veranstalten. Handreichung hierfür bietet der Evang. Presbyterband für Deutschland in seinem Schriftchen „Frei und Daheim“, das der Hilfsausschuß für Gefangenenseelsorge allen Pfarrämtern unmittelbar zukommen ließ.

Möge Gott diese Feiern zu einem Segen für Heimkehrende wie Gemeinden werden lassen.

OKR. 23. 1. 1920. Preis kirchlicher Bücher betr.

Der Preis für die diesjährigen Neuauflagen der kirchlichen Bücher des Verlags von Moritz Schauenburg in Lahr mußte mit Rücksicht auf die weitere Verteuerung der Herstellung wie folgt festgesetzt werden:

Biblische Geschichte	roh . . .	auf 1.30 M
	gebunden . . .	2.20 "
	Ladenpreis . . .	2.80 "
Katechismus	roh . . .	0.50 "
	gebunden . . .	1.10 "
	Ladenpreis . . .	1.50 "
Taschengesangbuch	roh . . .	2.40 "
Schulgesangbuch	roh . . .	3.40 "
	gebunden . . .	5.40 "
	Ladenpreis . . .	6.80 "

OKR. 28. 1. 1920. Ganggebühren betr.

Wegen der hohen Preise der Fuhrleistungen muß gewünscht werden, daß die Geistlichen bei auswärtigen Dienstgeschäften die Wege tunlichst zu Fuß (Rad) zurücklegen. Es kann von ihnen in diesem Fall bis auf weiteres für Entfernungen über 2 km eine erhöhte Ganggebühr von 60 F für 1 km bei allen Geschäften in Anrechnung gebracht werden, für welche Beförderungskosten besonders vergütet werden. Für die an einem Tag zurückgelegten Wegstrecken werden jedoch höchstens 12 M vergütet.

OKR. 4. 2. 1920. Die zusammengesetzten Kirchengemeinden betr.

An die Gesamtkirchengemeinderäte der zusammengesetzten Kirchengemeinden und die Dekanate.

Über die zusammengesetzten Kirchengemeinden hat die neue Verfassung in § 38 Bestimmung getroffen. Die neue Vorschrift bringt gegen bisher eine wesentliche Vereinfachung, insofern nur noch die Verbindung mehrerer Kirchengemeinden, insbesondere einer Kirchengemeinde mit einer Filialkirchengemeinde, nicht mehr aber die Einbeziehung bloßer Nebenorte eine besondere Regelung erfahren (über die Begriffe Filialkirchengemeinde und Nebenort vergl. BBl. 1912 S. 163). Damit entfällt die Notwendigkeit, für bloße Nebenorte besondere Ortsgemeindeversammlungen — besondere Kirchengemeinderäte hatten sie schon bisher nicht — zu bilden. Sie bedürfen einer solchen besonderen Vertretung nicht mehr, nachdem das Verhältniswahlverfahren für alle, auch die kleinsten Gemeinden eingeführt worden ist und daher jeder Ortsteil seine Interessen zur Geltung bringen kann.

Soweit hiernach nur noch mehrere Kirchengemeinden bezw. Filialkirchengemeinden miteinander verbunden sind, hat die nähere Regelung der Verhältnisse durch **Satzung** zu erfolgen, die übereinstimmend von den beteiligten Kirchengemeinden zu beschließen ist (vergl. § 22 der neuen KB.). Da die miteinander verbundenen Kirchengemeinden grundsätzlich selbständig sind und die Verbindung nur zur Befriedigung der gemeinsamen Bedürf-

nisse stattfindet, so ist in der Satzung festzustellen, was gemeinsame Bedürfnisse sind und wie die gemeinsamen Vertretungen, die darüber zu beschließen haben (Kirchengemeindeausschuß und Kirchengemeinderat der Gesamtgemeinde), zu bestellen sind. Diese Regelung sollte bald und zwar noch vor den Neuwahlen in den Gemeinden getroffen werden.

Soweit es sich in den verschiedenen Gesamtkirchengemeinden um ähnliche Verhältnisse handelt, sollten auch ähnliche Regelungen getroffen werden. Dafür wird es dienlich sein, wenn die Vorbereitungen von einer Stelle aus erfolgen. Wir haben daher die Absicht, den Gemeinden Entwürfe mitzuteilen, die sie ihrer Beschlußfassung zu Grunde legen können. Dazu bedürfen wir aber zunächst einer Reihe von Feststellungen.

Erforderlich sind Angaben:

1. Über die bisherigen Bestandteile der zusammengesetzten Kirchengemeinden (Hauptgemeinde, Filialgemeinden, Nebenorte) und die Zahl der Evangelischen in den einzelnen Orten und zwar, wenn eine neuere Feststellung nicht vorliegt, nach der Volkszählung von 1910.

2. Über die bisherige Organisation gemäß §§ 16 und 28 der alten Verfassung (vergl. PBl. 1912 S. 162 ff.) und gegebenenfalls Art. 11 und 21 des Ortskirchensteuergesetzes.

Soweit es sich um Filialkirchengemeinden oder mehrere gleichgeordnete Kirchengemeinden handelt, ist genau anzugeben, inwiefern solche und nicht etwa bloße Nebenorte anzunehmen sind.

3. Über die Umgrenzung der gemeinsamen Bedürfnisse (beispielsweise Pfarrwahl, die etwa dann nicht oder nicht im vollen Umfang gemeinsam ist, wenn für die Filialkirchengemeinde ein ständiger Vikar bestellt ist; ferner Unterhaltung des Pfarrhauses des gemeinsamen Pfarrers; die Erhebung von Ortskirchensteuer, vergl. Art. 11 ORStG., mit Erleichterung für die Filialisten, Art. 21 ORStG., sofern für eine solche Regelung schon ein Bedürfnis besteht, usw.).

4. Über die einzurichtende gemeinsame Vertretung (vergl. § 38 Abs. 2 der neuen KB.)

entweder dadurch, daß die Einzelkörperschaften (KB-Räte bzw. KB-Ausschüsse) zusammentreten oder daß Gesamtkörperschaften gebildet werden. Das Letztere ist dann notwendig, wenn durch den Zusammentritt der Einzelkörperschaften zu große und unzweckmäßige Gebilde entstanden. Als Grenzen wären jedenfalls die Höchstzahlen der §§ 15 und 27 der neuen KB. anzusehen.

5. Über etwaige besondere Wünsche, die für die Satzung nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen geltend gemacht werden (vergl. § 11 der neuen KB.).

Wir ersuchen die Gesamtkirchengemeinderäte der Gemeinden, die auch nach der neuen Verfassung als zusammengesetzte Kirchengemeinden anzusehen sind, über die vorstehenden Punkte alsbald durch Vermittlung der Dekanate genau zu berichten. Etwa schon bestehende Satzungen und ähnliche Festsetzungen sind in Urschrift oder Abschrift anzuschließen oder durch Datum und Nummer des betreffenden Erlasses zu bezeichnen. Wenn für die Neuordnung gleich ein Entwurf aufgestellt und mitvorgelegt werden will, so wäre dies nur zu begrüßen.

Die Dekanate ersuchen wir darüber zu wachen, daß für alle zusammengesetzten Kirchengemeinden im Sinne der neuen Verfassung Berichte eingehen, auch in den Fällen, in denen Zweifel bestehen können, ob eine zusammengesetzte Kirchengemeinde vorhanden ist. Die Berichte wollen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und nach etwa erforderlicher Ergänzung alsbald vorgelegt werden. Gegebenenfalls sehen wir einer Fehlanzeige entgegen.

DKR. 4. 2. 1920. Die Diasporagemeinden betr.

An die Kirchenvorstände der Diasporagenossenschaften und die Dekanate.

Durch §§ 48 und 49 der neuen Verfassung ist für die Diasporagenossenschaften, künftig „Diasporagemeinden“, wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Landeskirche eine ausdrückliche Regelung ihrer Verfassung in Anlehnung an die Verfassung der Kirchengemeinde vorgesehen. Die Regelung soll

durch *Satzung* erfolgen, die vom Oberkirchenrat nach Anhörung der Beteiligten, insbesondere des Kirchenvorstands und des Bezirkskirchenrats, erlassen wird. Da die Neuwahlen schon auf Grund der Neuordnung erfolgen sollten, muß die *Satzung* jetzt schon vorbereitet werden. Dazu sind einige *Feststellungen* nötig.

Folgende Punkte kommen in Betracht:

1. Das räumliche Gebiet der Genossenschaft nach dem derzeitigen Stand mit Aufzählung der zugehörigen politischen Gemeinden und Hervorhebung des Hauptortes.

2. Die Zahl der Evangelischen in den einzelnen Orten und zwar, wenn eine neuere Feststellung nicht vorliegt, nach der Volkszählung von 1910.

Bei der Neuregelung soll eine Änderung im Bestand oder in der Begrenzung der Diasporagenossenschaft nicht ausgeschlossen sein. Änderungen, die nicht unbedingt nötig sind, werden aber besser zurückgestellt, um das augenblicklich Nötige nicht aufzuhalten. Zu beachten ist jedenfalls, daß das Gebiet der Diasporagemeinden einerseits nicht zu groß sein darf und andererseits eine genügende Zahl von Evangelischen umfassen muß, damit ein verfassungsmäßiges Leben überhaupt möglich ist. Landesteile, die nur ganz wenige Evangelische umfassen, müssen von der Einbeziehung in eine Gemeinde ausgeschlossen bleiben und lediglich zur Pastoration benachbarten Seelsorgestellen zugeteilt werden.

3. Die bisherige Organisation, insbesondere die Art des Geistlichen (Pastorationsgeistlicher oder benachbarter Gemeindepfarrer) und sein Dienstort, die Zahl der übrigen Mitglieder des Kirchenvorstands und ihre etwaige verfassungsmäßige Verteilung auf bestimmte Orte, etwa gewählte Genossenschaftsvertretung anstelle der Genossenschaftsversammlung, etwaige besondere Organe und Einrichtungen, deren Aufrechterhaltung und verfassungsmäßige Eingliederung wünschenswert ist, usw.

4. Der Vermögensbestand und die Vermögensverwaltung, insbesondere ob die

Genossenschaft eine Kirche oder sonstige Gebäude besitzt oder etwa nur miet- oder leihweise Räume benützt, ferner ob und welche Fonds bestehen und wie deren Verwaltung geregelt ist. Angaben über die Vermögensbeträge sind nicht erforderlich, soweit die Angaben für die Reformationsfestkollekte noch zutreffen.

5. Etwaige besondere Wünsche, deren Berücksichtigung nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen beantragt wird.

Wir ersuchen die Kirchenvorstände, über die vorstehenden Punkte alsbald durch die Vermittlung der Dekanate genau zu berichten. Etwa schon bestehende Satzungen und ähnliche Festsetzungen sind in Urschrift oder Abschrift anzuschließen oder durch Datum und Nummer des betreffenden Erlasses zu bezeichnen.

Die Dekanate ersuchen wir darüber zu wachen, daß für alle Genossenschaften ihrer Diözesen Berichte eingehen, und die Berichte auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und nach etwa erforderlicher Ergänzung alsbald vorzulegen. Gegebenenfalls wolle Fehlanzeige erstattet werden.

DMR. 7. 2. 1920. Kirchensammlung für die Frauenberufsschule betr.

Die am 7. Dezember v. J. erhobene Kirchensammlung zum Besten der Frauenberufsschule des Evang. Frauenverbands für Innere Mission hat 13 584 M 94 P ergeben.

DMR. 11. 2. 1920. Dirigentenkurs betr.

Für Dirigenten bad. evang. Kirchenchöre findet vom 7. bis 21. April d. J. ein Dirigierübungskurs mit beschränkter Teilnehmerzahl am Musikinstitut der Universität Heidelberg statt.

Anmeldungen zur Teilnahme sind unter Angabe der musikalischen Vorbildung und der bisherigen Tätigkeit bis spätestens 6. März d. J. an den Landeskirchenmusikdirektor Dr. Popp, Karlsruhe, Karlstraße 68 zu richten.

Dieser Nummer ist das Inhaltsverzeichnis zum B. Blatt 1919 beigelegt.